

STELLUNGNAHME

# Stellungnahme

des Gesamtverbandes der  
Deutschen Versicherungswirtschaft  
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein  
Versicherungs-Sanierungs-Abwicklungs-und-  
Aufsichtsänderungs-Gesetz (VSAAG)



**Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin

Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000

Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel

Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140

ID-Nummer 6437280268-55

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

**Ansprechpartner**

Abteilung Finanzregulierung

**E-Mail**

Finanzregulierung@gdv.de

## Inhalt

<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>3</b>
<b>1. Zentrale Forderungen zum Abwicklungsfonds im VSAG-E und zu den Sicherungsfonds im VAG-E.....</b>	<b>6</b>
1.1 Abwicklungsfonds.....	6
1.2 Sicherungsfonds für die Lebensversicherung .....	9
1.3 Neuer Sicherungsfonds für die Schaden-/ Unfallversicherung .....	13
1.4 Weitere Regelungen zu den Sicherungsfonds .....	15
1.5 Zuständigkeiten im VAG.....	16
<b>2. Weitere Anmerkungen zum VSAG-E und VAG-E .....</b>	<b>17</b>
2.1 Abwicklung und Bewertung.....	17
2.2 Abwicklungsinstrumente .....	18
2.3 Planungsanforderungen .....	19
2.4 Bewertung der Abwicklungsfähigkeit .....	22
2.5 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft .....	22
<b>3. Anmerkungen zu den weiteren Änderungen des VAG zur Umsetzung des Solvency-II-Reviews .....</b>	<b>23</b>
3.1 Volatilitätsanpassung.....	23
3.2 Proportionalität .....	24
3.3 Reporting.....	25
3.4 Governance und Risikomanagement.....	25
<b>4. Anmerkungen zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht .....</b>	<b>27</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>28</b>
<b>A1 Zusätzliche Änderungsvorschläge zum VAG .....</b>	<b>28</b>
<b>A2 Weitere Anmerkungen und redaktionelle Hinweise zum Gesetzentwurf .....</b>	<b>36</b>

## Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die Weiterentwicklung des bestehenden europäischen Versicherungsaufsichtsrahmens (**Solvency II**) und unterstützt die damit verfolgten Ziele. Die neue Richtlinie zu Sanierung und Abwicklung (IRRD) ist hingegen zu komplex und verursacht immensen unnötigen Aufwand.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Versicherungs-Sanierungs-Abwicklungs-und-Aufsichtsänderungs-Gesetz (VSAAG) sollen die IRRD und die Änderungsrichtlinie zu Solvency II in deutsches Recht umgesetzt werden. Mit dem VSAAG soll dazu ein neues **Gesetz zur Sanierung und Abwicklung für Versicherungen (VSAG)** eingeführt und das **Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)** geändert werden.

**Mit der vorliegenden Stellungnahme möchte der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft auf kritische Punkte des Gesetzentwurfs hinweisen.** Generell tritt der Verband für eine **Eins-zu-eins-Umsetzung** der Vorgaben aus den beiden Richtlinien ohne darüber hinaus gehende Anforderungen („Gold-Plating“) und zusätzliche Belastungen für die Branche ein. Es wird daher begrüßt, dass der Entwurf für die Sicherungsfonds **keine neuen bzw. zusätzlichen Vorfinanzierungsverpflichtungen** vorsieht. Dies trägt den unterschiedlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Strukturen in den verschiedenen Sparten Rechnung, vermeidet unnötige finanzielle Belastungen und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Versicherer.

Leider führen aber sowohl der Entwurf für das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz für Versicherungen (VSAG-E) als auch die Änderungen im VAG-E zu den Sicherungsfonds dennoch zu zusätzlichen, nicht erforderlichen Belastungen. Bei der Umsetzung der IRRD im VSAG-E gehen die Vorgaben zudem teilweise über das nach EU-Recht erforderliche Maß hinaus.

Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang der geplante **Abwicklungsfonds** im VSAG-E zu sehen. Dieser geht mit einer spartenübergreifenden ex-post-**Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen** über eine Minimalumsetzung der IRRD hinaus und steht überdies im Widerspruch zum Spartentrennungsgrundsatz.

**Kritisch** zu bewerten sind auch die Finanzierungsregelungen zum Sicherungsfonds für die Lebensversicherung. Die Neuregelungen werden u. a. mit dem gleichzeitigen Wegfall der bestehenden Selbstverpflichtungserklärung der Branche begründet. Leider wird diese Selbstverpflichtungserklärung im Gesetz nicht vollständig umgesetzt. So soll die Verteilung von Verlusten bei der Übertragung von Versicherungsbeständen auf den Sicherungsfonds zu Lasten der Mitglieder des Sicherungsfonds und ihrer Versicherungsnehmer geändert werden.

**Klarstellungsbedürftig** ist zudem die Neuregelung zur Höhe der Sonderbeiträge zum Sicherungsfonds für die Lebensversicherung. Bisher gilt eine absolute Höchstgrenze der Gesamtbelastung aus Jahres- und Sonderbeiträgen in Höhe von 1% der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen. Diese sollte unverändert fortbestehen. Dies gilt auch für die bisher bestehenden Obergrenzen für die Sonderbeiträge pro Kalenderjahr und pro Sicherungsfall. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die bisherigen Regelungen geändert werden sollten. Der deutsche Sicherungsfonds für die Lebensversicherung gilt schon jetzt als „Goldstandard“ in Europa. Ein Gold-Plating dieses Goldstandards, wie in dem Regierungsentwurf vorgesehen, ist weder erforderlich noch nachvollziehbar. Die gesetzliche Regelung sollte sich darauf beschränken, die Regelungen der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung in das Gesetz zu übernehmen.

Auch bei dem neu zu errichtenden Sicherungsfonds in der Schaden-/Unfallversicherung sollte eine effektive Begrenzung der Sonderbeiträge in das Gesetz aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum der **Abwicklungsbehörde** die Aufsicht über die Sicherungsfonds und damit **die Zuständigkeit für das gesamte Verfahren einer Bestandsübertragung nach den Regeln des VAG** übertragen werden soll. Das geht über eine durch die Umsetzung der Richtlinie gebotene „technische Anpassung“ hinaus.

Die Gesetzesvorgaben im Bereich der präventiven Planungsanforderungen zur Sanierung und Abwicklung orientieren sich weitgehend an den Regelungen der IRRD. Allerdings sehen § 10 und § 36 VSAG-E Verordnungsermächtigungen zur Konkretisierung von Art, Umfang, Format, Zeitpunkt sowie Form der Anzeige- und Meldepflichten der Unternehmen im Hinblick auf die präventiven Sanierungs- bzw. Abwicklungspläne vor. Hier besteht die Gefahr, dass zusätzliche Inhalte, weitergehende Formate, erweiterte Datensätze oder erhöhte Frequenzen auf nachgelagerter Ebene national festgelegt werden könnten. Darüber hinaus dürfte in der Gesetzesfolgenabschätzung die Aufwandsschätzung für die Wirtschaft für die Erstellung und laufende Aktualisierung der präventiven Gruppensanierungspläne der Versicherungsgruppen, die überwiegend betroffen sein werden, deutlich zu niedrig sein.

Auch bei der Umsetzung der **Änderungen der Solvency-II-Richtlinie** geht der Gesetzentwurf teilweise über eine reine Umsetzung der Vorgaben hinaus. So wird der BaFin ermöglicht, zusätzliche Bedingungen für die Genehmigung der Volatilitätsanpassung zu stellen. Zudem werden kleine, nicht-komplexe Versicherer (SNCU) nicht von der Prüfungspflicht der Solvabilitätsübersicht befreit. Beides sollte noch angepasst werden.

Im Folgenden wird näher auf die Aspekte des Gesetzentwurfs eingegangen, bei denen er **über eine reine Eins-zu-eins-Umsetzung hinausgeht und aus Sicht des Verbandes Anpassungen geboten sind.**

**Zusätzliche Anliegen zum VAG**, die noch in den Gesetzentwurf aufgenommen werden sollten, sowie **weitere Anmerkungen und redaktionelle Hinweise** zum vorliegenden Entwurf finden sich im Anhang.

## 1. Zentrale Forderungen zum Abwicklungsfonds im VSAG-E und zu den Sicherungsfonds im VAG-E

### 1.1 Abwicklungsfonds

Der Gesetzentwurf sieht für die Umsetzung der IRRD-Vorgaben zu Finanzierungsmechanismen (Art. 81 IRRD) einen gesonderten Teil 8 mit 31 (!) Einzelvorschriften vor. Kernelement ist die Errichtung eines **Abwicklungsfonds** (§ 168 VSAG-E). Dieser soll nicht nur dem Ausgleich von möglichen Schlechterstellungen von Anteilseignern, Versicherungsnehmern, Begünstigten, Anspruchsberechtigten und anderen Gläubigern durch die Abwicklung gegenüber einem regulären Insolvenzverfahren („No creditor worse off – NCWO“) dienen. Er soll vielmehr auch für die **Finanzierung der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen** herangezogen werden können (§ 171 Nr. 2 VSAG-E). Die Begründung stützt sich in diesem Zusammenhang auf die Ausübung des Mitgliedstaaten-Wahlrechts gemäß Art. 81 Abs. 1 Unterabs. 2 IRRD sowie die Definition eines Finanzierungsmechanismus gemäß Art. 2 Nr. 27 IRRD.

Zur Minimalumsetzung reicht gemäß Art. 81 IRRD eine Entschädigung der Gläubiger bei einer Schlechterstellung durch eine Abwicklung im Vergleich zu einem regulären Insolvenzverfahren, d. h. für das oben genannte NCWO-Szenario. Die Heranziehung des Finanzierungsmechanismus zur Abwicklungsfinanzierung geht nicht nur über diese Mindestumsetzung der Richtlinie hinaus. Sie überdehnt auch die Grenzen des Mitgliedstaaten-Wahlrechts gemäß Art. 81 Abs. 1 Unterabs. 2 IRRD. Die Mitgliedstaaten können danach zwar die Möglichkeit vorsehen, die Finanzierungsmechanismen auch zur Deckung anderer Kosten im Zusammenhang mit der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten zu nutzen, soweit die Nutzung von Finanzierungsmechanismen für das Erreichen der Abwicklungsziele erforderlich ist. Von der Richtlinie erfasst sind unter bestimmten Voraussetzungen damit nur die Kosten im Zusammenhang mit der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten. Die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen geht weit über eine bloße Kostenübernahme hinaus, weil sie insbesondere auch mögliche Unterdeckungen des Versicherungsbestandes ausgleichen soll.

→ Die Regelungen zum Abwicklungsfonds sollten daher komplett gestrichen werden. Stattdessen sollte lediglich eine (Mindest-) Umsetzung des Art. 81 IRRD erfolgen. Hierfür wäre es ausreichend, die Finanzierung auf eine potenzielle NCWO-Entschädigung zu begrenzen. Statt der Errichtung eines Abwicklungsfonds wäre hierfür eine Umlageverpflichtung ausreichend. Diese sollte sich an die Mitglieder des betroffenen Sicherungsfonds und nicht – wie in § 184 Abs. 2 VSAG-E vorgesehen – an alle zugelassenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie inländischen Unions-Zweigniederlassungen eines Drittstaatsunternehmens richten.

Die folgenden Anmerkungen zum Abwicklungsfonds erfolgen unter der Annahme, dass der Abwicklungsfonds beibehalten wird.

### **Kein Zugriff der Abwicklungsbehörde auf die Mittel des Sicherungsfonds**

Der durch § 173 VSAG-E angeordnete **Zugriff der Abwicklungsbehörde auf die Mittel des Sicherungsfonds** zum Ausgleich von Unterdeckungen geht über die Vorgaben der IRRD hinaus. Die Richtlinie sieht nicht vor, dass Finanzierungsmechanismen genutzt werden können, um Verluste von Versicherungsnehmern, Begünstigten und Anspruchsberechtigten aufzufangen (siehe oben). Zudem ist zu bezweifeln, ob die Finanzierung einer Unterdeckung mit Mitteln des Sicherungsfonds dem Abwicklungsziel des Schutzes der kollektiven Interessen der Versicherungsnehmer, Begünstigten und Anspruchsberechtigten (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 VSAG-E) förderlich ist. Die Heranziehung dieser Mittel schmälert den Anspruch der Versicherungsnehmer der Mitglieder des Sicherungsfonds auf die Überschussbeteiligung zugunsten der Versicherungsnehmer des abzuwickelnden Versicherungsunternehmens. Das Kollektiv der Versicherungsnehmer soll bei ökonomischer Betrachtungsweise in Anspruch genommen werden, um die Versicherungsnehmer des abzuwickelnden Versicherungsunternehmens schadlos zu halten. Das kann nicht im Sinne der Zielsetzung der IRRD sein.

→ § 173 VSAG-E sollte gestrichen werden.

### **Keine Aufhebung der Spartenentrennung**

Die **Beitragspflicht zum Abwicklungsfonds** soll alle Versicherungsunternehmen sowie Unions-Zweigniederlassungen eines Drittstaatsunternehmens treffen (§ 184 Abs. 2 VSAG-E). Der Abwicklungsfonds wird demnach für den gesamten Versicherungssektor errichtet und soll spartenübergreifend genutzt und finanziert werden. Das widerspricht dem Grundsatz der Spartenentrennung gemäß § 8 Abs. 4 VAG. Der Zweck des Spartenentrennungsprinzips besteht in der Trennung der Vermögensmassen, damit die Leistungsfähigkeit einer Sparte nicht durch besondere Risiken einer anderen Sparte gefährdet werden. Dieser Schutzzweck wird durch die spartenübergreifende Finanzierung des Abwicklungsfonds unterlaufen. Daran ändert auch der Versuch einer angemessenen Verteilung des Mittelbedarfs auf die Versicherungssparten (§ 191 VSAG-E) nichts.

→ Die Beitragspflicht sollte auf die übrigen Mitglieder des Sicherungsfonds beschränkt werden, dem auch das abzuwickelnde Versicherungsunternehmen angehört.

### **Keine wahlweise Finanzierung über Artikel 81 IRRD hinaus**

§ 94 VSAG-E ermächtigt die Abwicklungsbehörde in entsprechender Anwendung des § 222h VAG zur **Herabsetzung der Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen** oder zur Anordnung von **Maßnahmen des Abwicklungsfonds**, wenn nach einer Übertragung auf den Sicherungsfonds gemäß § 93 Abs. 2 VSAG-E die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

- Die wahlweise Anordnung von Maßnahmen des Abwicklungsfonds durch die Abwicklungsbehörde sollte gestrichen werden, da eine Abwicklungsfinanzierung über Finanzierungsmechanismen über die Vorgaben nach Art. 81 IRRD hinausgeht. Hilfsweise sollte das Ermessen der Abwicklungsbehörde dahingehend beschränkt werden, dass bei Lebensversicherungsverträgen zunächst die Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen herabgesetzt werden, bevor Maßnahmen des Abwicklungsfonds angeordnet werden können.

### **Festlegung von Obergrenzen für den Abwicklungsfonds im Gesetz**

Die Abwicklungsbehörde soll gemäß § 193 Abs. 1 VSAG-E die Beitragserhebung auf mehrere Kalenderjahre verteilen, sofern die Erhebung des Mittelbedarfs innerhalb des laufenden Kalenderjahres die Beitragspflichtigen unzumutbar belasten würde. § 193 Abs. 2 VSAG-E sieht vor, dass das BMF durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen in Bezug auf die Verteilung von Beiträgen zum Abwicklungsfonds auf mehrere Jahre sowie die Festlegung einer Obergrenze für die Zahlung pro Kalenderjahr festlegen kann. Das BMF kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

- Die Festlegung von Obergrenzen ist unabdingbar, um den Versicherungssektor in Deutschland nicht insgesamt zu gefährden. Eine solche grundsätzliche und wesentliche Frage kann daher auch nicht durch Rechtsverordnung geregelt werden, sondern nur im Gesetz selbst. In keinem Fall kann dies durch eine Rechtsverordnung der Abwicklungsbehörde erfolgen, also durch die Behörde, die für die Abwicklungsmaßnahmen und die Beitragsberechnungen zuständig ist.

## **1.2 Sicherungsfonds für die Lebensversicherung**

Die bestehende Systematik des deutschen Sicherungssystems gilt als „Goldstandard“ in Europa. Das System hat sich bewährt. Vor diesem Hintergrund ist es weder nachvollziehbar noch erforderlich, dass der deutsche Gesetzgeber dieses funktionierende Vorbild-System im Zuge der IRRD-Umsetzung nochmals einseitig zu Lasten der Unternehmen überarbeitet, gewissermaßen als Gold-Plating des Goldstandards. Dies lehnen wir ab und setzen uns für eine unveränderte Übernahme der bestehenden Regelungen aus der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung in das Gesetz ein.

### **Überblick über die aktuelle Situation**

Versicherungsunternehmen, die dem gesetzlichen Sicherungsfonds angehören, sind verpflichtet, Beiträge an den Sicherungsfonds zu leisten. Die laufenden Jahresbeiträge betragen insgesamt für alle dem Sicherungsfonds angehörenden Lebensversicherer 0,2 Promille der Summe ihrer versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen, bis 1 Promille der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen erreicht sind. Darüber hinaus können Sonderbeiträge bis zur Höhe von 1 Promille der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen erhoben werden, wenn dies zur Durchführung der Aufgaben des gesetzlichen Sicherungsfonds erforderlich ist.

Reichen die durch die Beiträge aufgebauten Mittel des gesetzlichen Sicherungsfonds nicht aus, um die Fortführung der Versicherungsverträge eines auf den gesetzlichen Sicherungsfonds übertragenen Versicherungsbestandes zu gewährleisten, setzt die Aufsichtsbehörde die Verpflichtungen aus den Verträgen um maximal 5 % der vertraglich garantierten Leistungen herab.

Sofern nach vollständiger Verwendung der Jahres- und Sonderbeiträge des gesetzlichen Sicherungsfonds und nach Kürzung der garantierten Leistungen aus den Verträgen um 5 % eine Fortführung der Verträge nicht gewährleistet ist, haben sich die deutschen Lebensversicherer in einer sogenannten Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet, dem gesetzlichen Sicherungsfonds darüberhinausgehende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese können je Kalenderjahr und je Versicherungsfall bis zur Höhe von zwei Sonderbeiträgen angefordert werden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen – bestehend aus Jahresbeiträgen, gesetzlichen Sonderbeiträgen und den zusätzlichen Beiträgen aus der Selbstverpflichtung – beträgt kumuliert 1 % der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen der Lebensversicherer. Das Zusammenspiel von Beiträgen, Leistungsherabsetzung und Selbstverpflichtung schafft einen fairen Ausgleich.

### **Beibehaltung der bisherigen Regelungen zur Herabsetzung der vertraglich garantierten Leistungen**

§ 222h Abs. 1 und 2 VAG-E ermächtigen die Abwicklungsbehörde bei Übertragung eines Versicherungsbestands auf den Sicherungsfonds für die Lebensversicherung zur **Herabsetzung der vertraglich garantierten Leistungen** um maximal 5 %. Voraussetzung ist, dass die Mittel des Sicherungsfonds nicht ausreichen, um den Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und der sonstigen aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Personen zu gewährleisten. Abweichend zur aktuellen Rechtslage ändert der Gesetzentwurf jedoch die Lastenverteilung zum Nachteil der Mitglieder des Sicherungsfonds, indem er zu diesen Mitteln des Sicherungsfonds Sonderbeiträge i. H. v. 6 Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen zählt (vgl. § 226 Abs. 5 Nr. 1 VAG-E). Dementsprechend sind die Verluste nunmehr in erheblich größerem Umfang zunächst vom Sicherungsfonds bzw. mittelbar von den Versicherungsnehmern seiner Mitglieder zu tragen. Die Selbstverpflichtungserklärung sieht aktuell vor, dass die zusätzlichen Sonderbeiträge zum Sicherungsfonds erst nach Herabsetzung der Verpflichtungen aus den übertragenen Verträgen um maximal 5 % (§ 222 Abs. 5 VAG) mobilisiert werden können. Diese interessengerechte Lastenverteilung wird gesetzlich zum Nachteil der Mitglieder des Sicherungsfonds und deren Versicherungsnehmer abgeändert. Das steht im Widerspruch zur Aufgabe der Sicherungsfonds, die Ansprüche der Versicherungsnehmer, Begünstigten und Anspruchsberechtigten zu schützen. Dieser Schutz ist nicht einseitig auf die Ansprüche gegenüber dem betroffenen Versicherungsunternehmen beschränkt (§ 221a Abs. 2 VAG-E).

→ Die Herabsetzung sollte spätestens dann angeordnet werden, wenn sich nach der Erhebung von Sonderbeiträgen in Höhe von 1 Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen der Mitglieder des Sicherungsfonds herausstellen sollte, dass die Mittel des Sicherungsfonds nicht ausreichen, um den mit dem Einsatz des Sicherungsfonds verfolgten Zweck zu erreichen. Dies würde der derzeitigen Haftstrecke entsprechen.

### **Begrenzung der Sonderbeiträge erforderlich**

§ 226 Abs. 5 Nr. 1 VAG-E setzt die Höhe der Sonderbeiträge zum Sicherungsfonds für die Lebensversicherung von aktuell maximal 1 Promille auf zukünftig **6 Promille der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen der Mitglieder des Sicherungsfonds pro Jahr** herauf. Die Obergrenze für die Zahlungen **pro Sicherungsfall** soll in der Rechtsverordnung nach § 226 Abs. 6 VAG-E geregelt werden. Laut Gesetzesbegründung soll die bisher durch freiwillige Selbstverpflichtungen vorgesehene Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel in die gesetzliche Regelung des Sicherungs- und Abwicklungsfinanzierungsmechanismus

integriert werden. Diese Begründung wirft insoweit Fragen auf, als die vorgeschlagene gesetzliche Regelung von der bislang bestehenden Systematik in der Selbstverpflichtung abweicht. Die Selbstverpflichtungserklärung sieht keine Bereitstellungsverpflichtung der Mitglieder des Sicherungsfonds in dieser Höhe vor. Danach dürfen die pro Kalenderjahr und pro Sicherungsfall erhobenen Mittel zwei Sonderbeiträge nicht übersteigen. Ebenso fehlt es an der in der Selbstverpflichtungserklärung festgelegten Begrenzung der Gesamtbelastung der Mitglieder des Sicherungsfonds auf 1% ihrer versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen. Es bedarf keiner Erläuterung, dass eine Beibehaltung dieser Prämisse bei einem Sonderbeitrag von 6 Promille geeignet ist, systemische Konsequenzen auszulösen. Einerseits wären Sonderbeiträge in dieser Höhe vermutlich primär in einem branchenweit herausfordernden Kapitalmarktumfeld erforderlich. Andererseits stehen Sonderbeiträge in dieser Höhe in einem bedenklichen Verhältnis zu Eigenkapital und Überschussbeteiligung:

- 6 Promille entsprechen knapp einem Drittel des handelsrechtlichen Eigenkapitals aller Lebensversicherungsunternehmen,
  - Sonderbeiträge i. H. v. 6 Promille hätten in den letzten 15 Jahren durchschnittlich knapp zwei Drittel der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung entsprochen, die die Grundlage der Überschussbeteiligung darstellt. Das heißt, die übrigen Versicherungsnehmer würden voraussichtlich durch eine reduzierte Überschussbeteiligung empfindlich zur Sanierung eines notleidenden Bestands beitragen müssen.
- Im Ergebnis sollte verhindert werden, dass es zu einer Ausweitung der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder des Sicherungsfonds über die bereits umfangreichen aktuellen Regelungen und Selbstverpflichtungen hinaus kommt. Dementsprechend sollte im Gesetzestext zu § 226 VAG-E klargestellt werden, dass
- die Erhebung von Sonderbeiträgen pro Kalenderjahr und Sicherungsfall auf maximal 3 Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aller Mitglieder begrenzt ist und
  - keine Sonderbeiträge mehr erhoben werden, wenn der Gesamtbetrag der Verpflichtungen der Mitglieder einschließlich der Jahresbeiträge zum Sicherungsfonds 10 Promille ihrer versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen erreicht oder übersteigt.
  - Dies steht unter der unabdingbaren Prämisse, dass die bisherige Regelung zur Herabsetzung der vertraglich garantierten Leistungen aufrechterhalten wird (siehe oben). Anderenfalls muss der zusätzlichen Belastung für die Mitglieder des Sicherungsfonds dadurch Rechnung getragen werden, dass die Erhebung von Sonderbeiträgen pro Kalenderjahr und

Sicherungsfall auf 1 Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen begrenzt wird.

### 1.3 Neuer Sicherungsfonds für die Schaden-/ Unfallversicherung

#### Begrenzung der Sonderbeiträge

Für den Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen sollen – nach Ausschöpfung der Vermögensgegenstände des Versicherungsunternehmens in Schieflage – jährlich Sonderbeiträge in Höhe von bis zu **1 % der gebuchten Bruttobeitragseinnahmen** der Sparte im abgelaufenen Geschäftsjahr erhoben werden können (§ 226 Abs. 5 Nr. 3 VAG-E). Diese Obergrenze ist deutlich zu hoch. Im langfristigen Mittel hat die Sparte eine Combined Ratio von 96,3 % erzielt, d. h. 100 Euro Beitrag standen Kosten und Schadenaufwendungen i. H. v. 96,30 Euro gegenüber. In einzelnen Jahren lag diese Quote branchenweit sogar über 100 %. Die Deckelung würde also einerseits bereits an die Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit der Branche gehen. Andererseits werden dem Sicherungsfonds im Sicherungsfall bereits das Sicherungsvermögen des Unternehmens in Schieflage übertragen sowie je nach Bedarf alle Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, die zur Erfüllung der Versicherungsforderungen erforderlich sind (§ 222c Abs. 1 Nr. 5 VAG-E). Somit bleibt fraglich, weshalb Sonderbeiträge in der vorgesehenen Höhe erforderlich sein sollten.

→ Die Obergrenze sollte daher von jährlich 1 % auf **0,5 %** reduziert werden. Ferner sollen pro Fall maximal **0,25 %** eingezogen werden können. Damit wäre gewährleistet, dass ein Fall nicht bereits das gesamte zur Verfügung stehende Kapital aufzehrt.

#### Keine Sonderregeln für UBR, Renten und nicht-substitutive Krankenversicherung

Laut Entwurf sollen Forderungen aus Verträgen auf den Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen übergehen (§ 222c Abs. 1 VAG-E). Außerdem sollen Verträge für die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr, nicht-substitutive Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung i. S. d. § 147 VAG sowie Rentenansprüche i. S. d. § 162 VAG übertragen werden (§ 222c Abs. 1 Nr. 2 und 3 VAG-E). Sie würden dann weiterbestehen, UBR- und Rentenansprüche würden nicht gemäß § 316 VAG kapitalisiert. Im Hinblick auf UBR- und Rentenansprüche halten wir es zwar für richtig, dass diese auf den Sicherungsfonds übertragen werden, damit die Ansprüche nicht in die Insolvenzmasse fallen. Es ist jedoch erforderlich, die Kapitalisierung i. S. d. § 316 VAG zu erhalten. Andernfalls würde für eine vergleichsweise sehr geringe Anzahl an Verträgen bzw. Ansprüchen ein unverhältnismäßiger Aufwand für den Sicherungsfonds entstehen. Die Bedeutung von UBR-Policen für die Vorsorge ist allein schon aufgrund ihrer deutlich geringeren Laufzeiten mit der einer Lebens-Police nicht vergleichbar. Den Kunden entstünde hierdurch kein finanzieller Nachteil. Das Eingreifen des Sicherungsfonds hätte auch in diesem Bereich erhebliche Vorteile für sie.

Dagegen besteht unseres Erachtens kein Anlass dafür, auch die Verträge für die nicht-substitutive Krankenversicherung auf den Sicherungsfonds übergehen zu lassen. Das Argument der Gesetzesbegründung, diese wiesen strukturelle Ähnlichkeiten mit substitutiven Krankenversicherungen auf, ist nicht stichhaltig. § 316 VAG ist nur auf substitutive Krankenversicherungen anwendbar, nicht aber auf nicht-substitutive. Dies zeigt, dass der Gesetzgeber die strukturellen Ähnlichkeiten eben nicht für ausreichend erachtet. Nach derzeitigem Stand werden ausschließlich Verträge auf Sicherungsfonds übertragen, die sonst nach § 316 VAG erlöschen würden.

- § 222c Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 und 3 VAG-E sollte dahingehend angepasst werden, dass die Verträge bzw. Ansprüche nach Übergang auf den Sicherungsfonds entsprechend § 316 VAG erlöschen und kapitalisiert werden. Die Übertragung von Krankenversicherungen gemäß § 147 VAG auf den Sicherungsfonds gem. § 222c Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 VAG-E sollte gestrichen werden.

### **Herabschreibung vor Übertragung**

Es sollte – entsprechend § 222h Abs. 1 und 2 VAG-E für die Lebensversicherung – geregelt werden, dass zunächst die Ansprüche der Versicherungsnehmer auf die Höhe der übertragenen Vermögensgegenstände zu kürzen sind, falls die übertragenen Vermögensgegenstände nicht genügen sollten, um die Anforderungen an das Sicherungsvermögen zu bedecken. Dabei soll eine Höchstgrenze von 10 % gelten. Ansprüche Dritter aus Haftpflichtversicherung sowie der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sollten ausgenommen sein, da dort Ansprüche Dritter betroffen sind.

- Eine entsprechende Regelung zur Herabschreibung sollte in § 222h VAG-E ergänzt werden.

### **Kooperationspflichten zwischen Aufsicht, Sicherungsfonds und Insolvenzfonds**

Zwischen dem Sicherungsfonds in der Schaden-/Unfallversicherung, dem Insolvenzfonds nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (PflVG) und den jeweiligen Aufsichtsbehörden ist eine enge Kooperation erforderlich. Grund: Der Sicherungsfonds in der Schaden-/Unfallversicherung und der Insolvenzfonds für die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung dürften bei einer Insolvenz eines Versicherungsunternehmens oft parallel zuständig sein und aktiv werden müssen. Die für eine entsprechende Kooperation erforderlichen Rechtsgrundlagen bestehen bisher noch nicht in einem hinreichenden Umfang. Gleiches gilt für den Fall der Abwicklung zwischen dem Insolvenzfonds nach dem PflVG und der Abwicklungsbehörde.

- Im VAG, im PfIVG und im VSAG sollten ausreichende Rechtsgrundlagen für die Kooperation zwischen Sicherungsfonds, Insolvenzfonds und Abwicklungsbehörde geschaffen werden.

#### 1.4 Weitere Regelungen zu den Sicherungsfonds

##### **Kein Ausgleichsmechanismus zwischen dem Sicherungsfonds und dem übertragenden Unternehmen**

Mit § 222i VAG-E soll ein **Ausgleichsmechanismus zwischen dem Sicherungsfonds und dem übertragenden Unternehmen** in Anlehnung an den für das Abwicklungsverfahren geltenden No-Creditor-Worse-Off-Grundsatz eingeführt werden. Das BMF will damit laut Begründung eine Regelungslücke schließen und beruft sich auf Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Diese Begründung überzeugt nicht, da die Interessen der Anteilseigner und Gläubiger gegenüber denjenigen der Versicherungsnehmer bei einer Bestandsübertragung auf den Sicherungsfonds nach den Vorgaben des VAG zurückzustehen haben.

- § 222i VAG-E sollte gestrichen werden.

##### **Klarstellung der Mitwirkungspflicht der Sicherungsfonds**

Nach § 223 Abs. 1 Nr. 2 VAG-E müssen die **Sicherungsfonds** die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen treffen, um von der Abwicklungsbehörde als **funktionsfähiges Brückenunternehmen** im Sinne von § 93 VSAG-E eingesetzt werden zu können. Nach § 93 Abs. 1 VSAG-E handelt der Sicherungsfonds jedoch nicht als Brückenunternehmen, sondern kann lediglich mit den Aufgaben und Rechten eines Brückenunternehmens betraut werden. Zu der in § 223 Abs. 1 Nr. 2 VAG-E ebenfalls enthaltenen Anforderung, die organisatorischen Vorkehrungen für die Finanzierung der Abwicklung nach § 173 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes für Versicherungen zu treffen, siehe Anmerkungen zu § 173 VSAG-E oben.

- § 223 Abs. 1 Nr. 2 VAG-E sollte sprachlich an § 93 VSAG-E angepasst werden.

## **Keine Befugnis zur Umgestaltung von passiven Rückversicherungsverträgen**

§ 222b Abs. 1 Satz 3 sowie § 222c Abs. 1 Satz 3 VAG-E ermächtigt die Abwicklungsbehörde im Sicherungsfall, passive Rückversicherungsverträge des abzuwickelnden Unternehmens umzugestalten. Satz 4 fokussiert diese Befugnis auf die Anpassung der üblicherweise getroffenen Saldierungsvereinbarungen zwischen Erst- und Rückversicherer. Laut Begründung soll ein Gleichklang mit dem nach § 130 Abs. 2 Satz 2 VAG bestehenden Aufrechnungsverbot in der Insolvenz hergestellt werden. Die Zielrichtung der Regelung ist nachvollziehbar. Der Sicherungsfonds muss sich auf die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von Forderungen, die dem übertragenen Sicherungsvermögen zuzuordnen sind, verlassen können. Dem trägt die Ermächtigung zum Eingriff in eine Saldierungsvereinbarung und die damit einhergehende Anwendbarkeit des Aufrechnungsverbots gemäß § 130 Abs. 2 Satz 2 VAG bereits ausreichend Rechnung, wenn auch die berechtigten Interessen des Rückversicherungsunternehmens im Rahmen der Ermessensentscheidung der Abwicklungsbehörde angemessene Berücksichtigung finden. Einer weiter reichenden Befugnis der Abwicklungsbehörde, alle oder einzelne Regelungen der Rückversicherungsverträge mit privatrechtsgestaltender Wirkung umzugestalten, bedarf es dagegen nicht. Eine derart unbeschränktes Eingriffsrecht steht auch einem Insolvenzgericht im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens nicht zu.

→ Es wird angeregt, § 222b Abs. 1 Satz 3 sowie § 222c Abs. 1 Satz 3 VAG-E zu streichen und den in der Begründung klargestellten Verhältnismäßigkeitsvorbehalt von Eingriffen der Abwicklungsbehörde in die Saldierungsvereinbarung zwischen Erst- und Rückversicherer im Wortlaut des § 222b Abs. 1 Satz 4 sowie § 222c Abs. 1 Satz 4 VAEG-E zu übernehmen.

### **1.5 Zuständigkeiten im VAG**

#### **Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für Sicherungsfälle unter dem VAG sachgerecht**

Teil 3 des VAG (Sicherungsfonds) wird – nicht zuletzt aufgrund der durch die Umsetzung der IRRD nicht geforderten Errichtung eines Sicherungsfonds für die Schaden- und Unfallversicherung – grundlegend überarbeitet. Zudem werden den Sicherungsfonds Aufgaben nach dem VSAG-E übertragen (§ 221a Abs. 3 VAG-E).

Die gesamte VAG-Abwicklung auf Grundlage eines „regulären“ Sicherungsfalls (d. h. kein öffentliches Interesse an einer Abwicklung) soll zukünftig in den

**Zuständigkeitsbereich der Abwicklungsbehörde** fallen. Das ist nicht nachvollziehbar und aufgrund der fehlenden Sachnähe der Abwicklungsbehörde abzulehnen. Die Delegation der alleinigen Zuständigkeit auf die Abwicklungsbehörde steht zudem im Wertungswiderspruch zu den Befugnissen der Aufsichtsbehörde nach § 314 Abs. 2 VAG. Danach kann die Aufsichtsbehörde bei dauernder Nichterfüllbarkeit der Verpflichtungen (= Voraussetzung für die Feststellung eines Sicherungsfalls gemäß § 222 Abs. 1 Nr. 1 VAG-E) die Verpflichtungen eines Lebensversicherungsunternehmens aus seinen Versicherungen dem Vermögensstand entsprechend, d. h. über maximal 5 % hinaus, herabsetzen. Dieses Befugnis besteht unabhängig von der Anordnung einer Bestandsübertragung auf den Sicherungsfonds (siehe Bundestags-Drucksache 18/7221) und kann nicht durch eine abweichende Zuständigkeitszuweisung für die Anordnung außer Kraft gesetzt werden. Die Zuständigkeit für das Verfahren nach §§ 222 ff. VAG-E sollte bei der Aufsichtsbehörde verbleiben.

## 2. Weitere Anmerkungen zum VSAG-E und VAG-E

### 2.1 Abwicklung und Bewertung

#### Klare Zuständigkeiten erforderlich

§ 47 Abs. 1 VSAG-E lässt in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 IRRD die Frage der behördlichen **Verantwortung für die Feststellung der Abwicklungsvoraussetzungen** offen. Aus Sicht des Verbandes ist es unerlässlich, dass der Gesetzgeber im Rahmen der nationalen Umsetzung hier Klarheit und Rechtssicherheit schafft.

→ Es wird empfohlen, die Entscheidungshoheit über die Voraussetzungen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VSAG-E der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Abwicklungsbehörde zuzuweisen. Die für diese Entscheidungen notwendigen Informationen liegen regelmäßig der Aufsichtsbehörde vor. Über das Erfordernis des öffentlichen Interesses an der Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 VSAG-E) sollte dagegen die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde entscheiden.

#### Keine Abwicklungsmaßnahmen bei ausreichendem Sicherungsvermögen

In der Begründung zu § 47 Abs. 5 VSAG-E wird klargestellt, dass im Regelfall kein öffentliches Interesse an der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen besteht, wenn das Sicherungsvermögen des Sicherungsfonds zusammen mit den Sonderbeiträgen zur Fortführung/Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausreicht.

- Diese Klarstellung sollte im Interesse der Rechtssicherheit in den Gesetzestext aufgenommen werden.

## 2.2 Abwicklungsinstrumente

### Regelvermutung schafft Planbarkeit

Laut Begründung zum § 93 VSAG-E soll es der Abwicklungsbehörde unbenommen bleiben, im konkreten Abwicklungsfall ein anderes geeignetes Brückenunternehmen einzusetzen.

- Dieses Ermessen sollte – vorzugsweise im Gesetzeswortlaut – dahingehend eingeschränkt werden, dass im Regelfall auf die Sicherungsfonds zurückzugreifen ist und die Abwicklungsbehörde die Entscheidung für die Heranziehung eines anderen geeigneten Brückenunternehmens im Ausnahmefall nachprüfbar darlegen muss.

### Konsistenz zwischen Begründung und Regelungsinhalt

§ 93 Abs. 3 VSAG-E setzt die Vorgabe gemäß 34 Abs. 1 Unterabs. 2 IRRD, der zufolge der Gesamtwert der auf den Sicherungsfonds übertragenen Verbindlichkeiten den Gesamtwert der von dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen übertragenen Rechte und Vermögenswerte nicht übersteigen darf, eins zu eins um. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die Begründung des Gesetzentwurfs zum Sinn und Zweck der Vorschrift. Art. 34 Abs. 1 Unterabs. 2 IRRD trifft **keine Aussage zur Übernahme des Verlustes bei einer ggf. erforderlichen Herabsetzung von Forderungen der Versicherungsnehmer**. Dementsprechend bleibt unklar, welchem Zweck der Verweis auf § 65 Abs. 2 VSAG-E (Ausgleichsverbindlichkeiten oder -forderungen des in Abwicklung befindlichen Unternehmens bei Anwendung des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten oder des Instruments des Brückenunternehmens) dient. Zudem verlangt Art. 34 Abs. 1 Unterabs. 2 IRRD eben **nicht den Ausgleich von Unterdeckungen mit Mitteln des Sicherungsfonds**, unabhängig davon, ob der Zugriff direkt oder über Maßnahmen des Abwicklungsfonds gemäß §§ 173, 174 VSAG-E (siehe hierzu Anmerkungen unten) erfolgt.

- Die Begründung sollte an dieser Stelle daher lediglich auf die Umsetzung der Richtlinie verweisen.

## 2.3 Planungsanforderungen

### Zeitgemäße Ausgestaltung – englische Sprache gestatten

Nach § 9 Abs. 1 VSAG-E sind präventive Sanierungs- und Gruppensanierungspläne und sonstige Informationen **grundsätzlich in deutscher Sprache** einzureichen; eine Einreichung in englischer Sprache können die Aufsichts- und Abwicklungsbehörde zusätzlich fordern oder auch die ausschließlich englische Einreichung gestatten. Die IRRD enthält keine Pflicht zur ausschließlichen Verwendung der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaates. Eine Pflicht zur Bereitstellung in deutscher Sprache führt zu erheblichem zusätzlichem Übersetzungsaufwand, insbesondere für international tätige Gruppen, erhöht Kosten und administrative Komplexität und verzögert mitunter die Einreichung und Aktualisierung von Sanierungsplänen. Gerade bei Gruppen mit Sitz in Deutschland und Tochtergesellschaften in mehreren Mitgliedstaaten werden Unterlagen und Berichte regelmäßig auf Gruppenebene in englischer Sprache erstellt. Aber auch für die Seite der Aufsichtskollegien mit Vertretern aus verschiedenen Ländern ist es sinnvoll, die Unterlagen in Englisch bereitzustellen.

→ Für die Unternehmen sollte ein Rechtsanspruch auf Einreichung in englischer Sprache vorgesehen werden oder jedenfalls für Gruppensanierungspläne.

### Zeitaufwand realistisch beurteilen – Erstellungsfrist anpassen

Gemäß § 12 Abs. 1 VSAG-E ist der Sanierungsplan von Unternehmen, die nicht Teil einer Gruppe sind, nach Aufforderung der Aufsichtsbehörde zu erstellen. Dabei soll eine **Frist zur Vorlage** bestimmt werden, die sechs Monate nicht überschreiten darf. Eine Verlängerung der Frist um weitere sechs Monate soll auf Antrag möglich sein. Die IRRD enthält keine starre, einheitliche Frist von sechs Monaten, sondern stellt auf einen verhältnismäßigen Ansatz ab. Für große oder komplexe Unternehmen, die regelmäßig von einer solchen Regelung betroffen sein dürften, ist eine Frist von maximal sechs Monaten regelmäßig sehr ambitioniert. Zusätzlich ist anzumerken, dass die unter der IRRD bzw. den Richtlinien der EIOPA zulässige Referenzierung auf andere (aufsichtliche) Berichterstattung wie beispielsweise den Jahresbericht, ORSA, SFCR/RSR etc. durch eine starre Frist von sechs Monaten erschwert bzw. teilweise unmöglich gemacht wird, da diese Berichte ggfs. noch nicht vorliegen bzw. sich noch in Erstellung befinden. Die Verlängerungsoption reduziert zwar die Belastung, führt jedoch zu Rechtsunsicherheit, da sie vom behördlichen Ermessen abhängt.

→ Es sollte entweder eine Regelfrist von 12 Monaten vorgesehen werden oder die Verlängerung als Regelfall konzipiert werden („soll verlängert werden“).

### Konsistente Marktanteilsberechnung sicherstellen

Gemäß § 12 Abs. 3 VSAG-E stellt die Aufsichtsbehörde sicher, dass mindestens 60 % des Lebensversicherungs- und Lebensrückversicherungsmarktes und mindestens 60 % des Nichtlebensversicherungs- und Nichtlebensrückversicherungsmarktes den Anforderungen in Bezug auf die präventive Sanierungsplanung unterliegen. Gemäß § 25 Abs. 3 VAG erstellt zudem die Abwicklungsbehörde einen Abwicklungsplan für mindestens 40 % des deutschen Lebensversicherungs- und Lebensrückversicherungsmarktes und 40 % des deutschen Nichtlebensversicherungs- und Nichtlebensrückversicherungsmarktes. Bei der **Berechnung beider Mindestmarktabdeckungsquoten** ist die Berücksichtigung von Tochterunternehmen optional („können berücksichtigt werden“) ausgestaltet. Die IRRD ermöglichen ausdrücklich die Berücksichtigung von Tochterunternehmen. Die rein optionale Ausgestaltung im nationalen Recht führt jedoch zu potenziell uneinheitlicher nationaler Verwaltungspraxis, einer zu geringen Marktanteilsberechnung einzelner Gruppen und damit zu möglichen Wettbewerbsverzerrungen zu anderen Mitgliedstaaten.

- Die Berücksichtigung von inländischen Tochterunternehmen bei der Berechnung der Mindestmarktabdeckungsquoten sollte nicht nur optional, sondern regelmäßig („sollen berücksichtigt werden“) vorgesehen werden. Zumindest sollten klarstellende Kriterien für die Anwendung des Ermessens festgelegt werden. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass bei der Mindestmarktanteilsermittlung sowohl der verpflichtete Anteil an Unternehmen (im Zähler) und der Gesamtmarkt (im Nenner) auf der gleichen Basis im Hinblick auf inländische Tochterunternehmen, die in ausländische Gruppenpläne einbezogen werden oder ausländische Tochterunternehmen, die in inländische Gruppenpläne einbezogen sind, ermittelt werden.

### Planungsinhalte auf IRRD-Vorgaben beschränken

Gemäß § 13 Abs. 4 VSAG-E sollen präventive Sanierungspläne eine Reihe **qualitativer und quantitativer Indikatoren** enthalten, mit deren Hilfe festgestellt wird, wann Abhilfemaßnahmen geprüft oder ergriffen werden. Diese Indikatoren können sich unter anderem auf Kapital, Liquidität, Qualität der Vermögenswerte, Rentabilität, Marktbedingungen, makroökonomische Bedingungen und operationelle Ereignisse beziehen. Zwingend sollen Indikatoren zu Kapital und Liquidität aufzunehmen sein. Dagegen fordert die IRRD nur zwingend die Berücksichtigung des Indikators Kapital. Eine zu starke gesetzliche Fokussierung auf die Liquidität könnte zu einer verengten Auslegung führen, den präventiven Charakter der Sanierungsplanung schwächen und Fehlanreize setzen.

- Es sollte eine Beschränkung auf die IRRD-Vorgabe erfolgen.

### Level-Playing-Field – Europäische Standards anwenden

Sowohl § 10 VSAG-E als auch § 36 VSAG-E enthalten **Verordnungsermächtigungen zur Mitwirkung und Informationsübermittlung** von Unternehmen sowie ggf. Dritter. Diese Ermächtigungen eröffnen die Möglichkeit, zusätzliche Inhalte, weitergehende Formate, erweiterte Datensätze oder erhöhte Frequenzen national festzulegen. Dies widerspräche dem erklärten Ziel der IRRD, unionsweit konsistente und verhältnismäßige Planungen sicherzustellen. Die IRRD sieht zudem ausdrücklich vor, dass die näheren Vorgaben zur Informationsübermittlung zur Abwicklungsplanung über ITS auf europäischer Ebene geregelt werden. Dagegen, sofern alle EU Staaten Sonderformate einführen, käme es zu einer übermäßigen Bürokratielast für international agierende Versicherungsgruppen, da dann regelmäßig ein zentrales Reporting-System auf bis zu 27 nationale IRRD-Reportingformate konfiguriert werden müsste. Zugleich ist es möglich, für etwaige Informationsdefizite bei der Abwicklungsbehörde individuell Formate zwischen der Abwicklungsbehörde und dem betreffenden Unternehmen zu adressieren.

- Die Regelungen sollten gestrichen werden. Zumindest sollte im Gesetz klar gestellt werden, dass nationale Verordnungen nicht über die europäischen ITS hinausgehen dürfen. Ferner sollte die ausdrückliche Bindung der Verordnungsermächtigung an die ITS verankert werden sowie der Ausschluss zusätzlicher nationaler Templates oder Datendefinitionen vorgesehen werden, um so die europaweite Harmonisierung und das Level-Playing-Field nicht zu gefährden.

### Explizite Pflicht zum Informationsaustausch der Behörden verankern

Im Hinblick auf die Belastungen, die auf Versicherungsgruppen und -unternehmen im Zusammenhang mit der Sanierungs- und Abwicklungsplanung zukommen, und insbesondere da die gegenwärtig konsultierten europäischen Regelungsentwürfe Anlass zur Befürchtung geben, dass auch die von der Abwicklungsplanung zu leistende Abwicklungsplanung zu erheblichen Auskunftspflichten seitens der Versicherungsunternehmen führen werden, wäre es sinnvoll in **§ 4 VSAG-E (Zusammenarbeit innerhalb der Bundesanstalt)** auch eine explizite Pflicht zum Informationsaustausch im **Hinblick auf die Abwicklungsplanung** zu statuieren, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Abwicklungsbehörde bei den Versicherungsunternehmen Informationen anfragt, die der Aufsichtsbehörde bereits vorliegen. Dies entspräche auch der Umsetzung der Vorgabe in Art. 3 Abs. 3 und 6 IRRD.

- In § 4 VSAG-E sollte die Pflicht zum Informationsaustausch der Aufsichts- und Abwicklungsbehörde gesetzlich verankert werden.

## 2.4 Bewertung der Abwicklungsfähigkeit

### Digitalisierung – Verzicht auf papierhafte Vorlagen

Gemäß § 39 Abs. 1 VSAG-E kann die Abwicklungsbehörde auch papierhafte Kopien bzw. Ausdrücke verlangen.

- Die Konkretisierung sollte strikt auf das Erforderliche begrenzt werden und insbesondere Papierforderungen nur ausnahmsweise zugelassen werden (z. B. bei Ausfall elektronischer Verfahren).

### Begrenzung von Vor-Ort-Prüfungen auf erforderliches Maß

§ 40 VSAG-E sieht vor, dass die Abwicklungsbehörde zum Zweck der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, auch ohne besonderen Anlass, bei den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Dritten, an die Funktionen oder Tätigkeiten dieser Unternehmen ausgegliedert wurden, alle erforderlichen Prüfungen vornehmen oder einen Dritten mit der Durchführung dieser Prüfungen beauftragen oder hinzuziehen kann. Die IRRD verpflichtet zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, sieht jedoch kein ausdrückliches Regelinstrument routinemäßiger Vor-Ort-Prüfungen ohne konkreten Anlass vor. Routine-Prüfungen „ohne besonderen Anlass“ können laufende operative Belastungen und Prüfungsdichte deutlich erhöhen (auch bei Auslagerungsunternehmen/Dritten).

- Die Möglichkeit von Vor-Ort-Prüfungen sollte an das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte oder risikobasierter Kriterien geknüpft werden. Darüber hinaus sollte die Erforderlichkeit der Prüfung dargelegt werden müssen.

## 2.5 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

In der Gesetzfolgenanalyse wird der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft aus Sicht der Industrie beim VSAG-E zu niedrig angesetzt.

Beim geschätzten Erfüllungsaufwand der Wirtschaft werden für die **erstmalige** Erstellung der **präventiven Sanierungsplanung** sowohl auf Einzel- als auch auf Gruppenebene **3.504 Stunden pro Fall** angesetzt (Nr. 1 auf Seite 282). Dies entspricht personaltechnisch zwei Vollzeitäquivalenten (FTE) für ein Geschäftsjahr. Für die **regelmäßige Aktualisierung** des präventiven Sanierungsplans werden sowohl auf Einzel- als auch auf Gruppenebene **680 Stunden pro Fall** bei gleichzeitig halbiertes Fallzahl aufgrund des zweijährigen Aktualisierungsintervalls angesetzt (Nr. 1, S. 283). Dies entspricht daher laufend ca. 0,2 FTE jährlich bzw. 0,4 FTE auf jedes zweite Jahr gerechnet. Sowohl die initialen als auch die

laufenden Aufwandsschätzungen dürften bei **größeren, komplexen oder international tätigen Gruppen**, die von der präventiven Sanierungsplanung weit überwiegend betroffen sein dürften, **deutlich zu niedrig angesetzt** sein. Anders als bei Plänen auf Soloebene ist bei Gruppen die Koordination über mehrere Rechtsträger, Jurisdiktionen und Geschäftsmodelle hinweg notwendig und damit deutlich aufwändiger als auf Soloebene. Die Erstellung und Aktualisierung umfassen gruppenbezogene Koordinierung, grenzüberschreitende Fragestellungen hoher Komplexität sowie die Einbindung mehrerer Fachbereiche (Risikomanagement, Aktuariat, Finanzen, Recht, Compliance, IT, Governance). Gerade bei Versicherungsgruppen stellt die Erstellung und Aktualisierung eines solchen Plans ein komplexes Transformations- und Abstimmungsprojekt mit erheblichem Koordinierungsaufwand dar.

In gleicher Weise werden auch die Zulieferungen der betroffenen Versicherungsgruppen zur **Übermittlung der Informationen für die Abwicklungsplanung** i. S. d. § 34 VSAG-E zu erheblichen Aufwänden führen. Auch wenn es hier große Unsicherheiten bei der konkreten Ausgestaltung der Anforderungen gibt, sind die angesetzten Aufwände sehr niedrig, insbesondere wird zwar der laufende Aufwand (Nr. 3, S. 284), aber kein initialer Aufwand der betroffenen Gruppen beziffert. Dies ist wenig plausibel, da das Berichtswesen zur Übermittlung der Informationen für die Abwicklungsplanung völlig neu eingeführt werden muss und insofern zunächst ein initial höherer Implementierungsaufwand zu erwarten ist. Weitere Anmerkungen zum Erfüllungsaufwand finden sich in Anhang A2 der Stellungnahme.

→ Für eine belastbare Gesetzesfolgenabschätzung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft sollte stärker auf empirische Erhebungen oder Branchenbefragungen abgestellt werden.

### 3. Anmerkungen zu den weiteren Änderungen des VAG zur Umsetzung des Solvency-II-Reviews

#### 3.1 Volatilitätsanpassung

Bei der **Genehmigung einer Volatilitätsanpassung** eröffnet § 82 Abs. 1 VAG-E durch das Wort „mindestens“ die Möglichkeit, dass die Aufsichtsbehörde zusätzlich zu den beiden dort explizit genannten Bedingungen **weitere Bedingungen** stellt. Dies kann dann unter Umständen auch zum **Widerruf** einer bestehenden Genehmigung führen, der nach § 82 Abs. 3 Satz 2 erfolgen soll, wenn nicht mehr „alle Anwendungsvoraussetzungen“ erfüllt sind.

Dies geht deutlich über die Solvency-II-Vorgaben hinaus. Erwägungsgrund 45 der Änderungsrichtlinie sieht vor, dass Mindestbedingungen für die Genehmigung der Volatilitätsanpassung eingeführt werden und dass die Mitgliedstaaten (und nicht die Aufsichtsbehörden) die Möglichkeit haben sollen, die Bedingungen um eine Bewertung anhand der Annahmen, die der Volatilitätsanpassung zugrunde liegen, zu ergänzen. Dies ist in Art. 77d Abs. 1 der Solvency-II-Richtlinie umgesetzt, der zwei Bedingungen für die Genehmigung enthält, die mindestens zu erfüllen sind. Das „mindestens“ ermöglicht an dieser Stelle den Mitgliedstaaten, weitere Bedingungen aufzustellen. Nach Art. 77d Abs. 1b Satz 1 sollen die Mitgliedstaaten dementsprechend den Aufsichtsbehörden einen Widerruf ermöglichen, sofern die „**im nationalen Recht festgelegten**“ Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, würde es der **Aufsichtsbehörde** hingegen grundsätzlich ermöglichen, zusätzliche Bedingungen aufzustellen, die dann ggf. zu einem zwingenden Widerruf bestehender Genehmigungen führen könnten. So wird in der Gesetzesbegründung explizit die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde genannt, auch Abweichungen von den der Volatilitätsanpassung zu Grunde liegenden Annahmen zu bewerten und die diesbezügliche Verwaltungspraxis in einem Rundschreiben zu beschreiben. Dies ist nicht mit den Vorgaben der Richtlinie vereinbar, die die Möglichkeit zusätzlicher Genehmigungsbedingungen dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten und einen möglichen Widerruf der Genehmigung ausdrücklich an im nationalen Recht festgelegte Bedingungen knüpfen.

→ In § 82 Abs. 1 VAG-E sollte das Wort „mindestens“ gestrichen werden.

### 3.2 Proportionalität

Der Entwurf nutzt die in Art. 51a Abs. 2 der Solvency-II-Richtlinie vorgesehene Mitgliedstaatenoption, auch SNCU einer **Prüfung der Solvabilitätsübersicht** nach § 35 Abs. 2 VAG zu unterwerfen. Begründet wird dies damit, dass insbesondere bei kleineren Unternehmen die finanziellen und personellen Ressourcen eine Herausforderung bei der Anwendung der Solvency-II-Vorgaben sein können und daher eine externe Überprüfung aus Risikosicht angezeigt ist, um etwaige materielle Fehler aufdecken zu können. Außer Acht gelassen wird dabei, dass die Prüfung der Solvabilitätsübersicht selbst erheblich zu den finanziellen Belastungen für kleinere Unternehmen beiträgt.

→ Die Mitgliedstaaten-Option nach Art. 51a Abs. 2 der geänderten Solvency-II-Richtlinie sollte nicht genutzt und kleine und nicht komplexe Unternehmen von der Prüfpflicht nach § 35 Abs. 2 VAG ausgenommen werden.

### 3.3 Reporting

Die Vorgaben zum Solvabilitäts- und Finanzbericht (SFCR) werden mehrheitlich eins zu eins entsprechend der Solvency-II-Richtlinie umgesetzt. Erfreulich ist, dass gemäß § 35 VAG-E die in Art. 51a Abs. 3 der geänderten Solvency-II-Richtlinie vorgesehene Mitgliedstaatenoption zur Ausweitung der Prüfungspflicht auf andere Elemente des **Solvabilitäts- und Finanzberichts** nicht genutzt wird.

### 3.4 Governance und Risikomanagement

Der Verband begrüßt, dass Art. 3 des Gesetzentwurfs die Änderungen der Solvency-II-Richtlinie in den Bereichen Governance und Risikomanagement und Fit-&-Proper überwiegend aufgreift, ohne darüberhinausgehende nationale Zusatzanforderungen zu schaffen. Bei der Umsetzung der Vorgaben zur **Diversitätspolitik** wird allerdings in § 23 Abs. 3a VAG-E der Begriff „interne Leitlinie“ verwendet, während Art. 3 Nr. 8 Buchst. c der Richtlinie von „Strategie“ spricht.

→ In § 23 Abs. 3a VAG-E sollte in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Richtlinie der Begriff „Strategie“ verwendet werden. Damit wird klargestellt, dass die Strategie nicht dem Überprüfungsprozess einer internen Leitlinie unterliegt.

§ 23 Abs. 2 Satz 2 VAG-E dient der Umsetzung des angepassten Art. 41 der Solvency-II-Richtlinie. Ausgehend von dem in der Richtlinie verwendeten Begriff „Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan“ wird in dem Entwurf neben dem Vorstand auch der Aufsichtsrat einbezogen. Systematisch kann die interne Überprüfung der Zusammensetzung, Wirksamkeit und internen Organisationsstruktur hingegen nur den Vorstand, nicht auch den Aufsichtsrat erfassen. Eine Überprüfung des Aufsichtsorgans durch das durch diesen beaufsichtigte Unternehmen widerspricht der Systematik des im deutschen Aktiengesetz verankerten Two-Tier-Systems, ist mit Interessenkonflikten verbunden und begegnet daher rechtlichen Bedenken. Dem Unternehmen stünden weder Maßnahmen bei einer Mängelfeststellung zur Verfügung noch besteht eine dahingehend zwingende Vorgabe der Richtlinie.

→ § 23 Abs. 2 Satz 2 VAG-E sollte auf den Vorstand beschränkt werden und die Bezugnahme auf den Aufsichtsrat gestrichen werden.

Für die **Liquiditätsrisikomanagementpläne (LRMP)** sieht § 26b Abs. 3 VAG-E eine 16-Wochenfrist ab Beginn des Geschäftsjahres vor. Diese Frist resultiert aus der Solvency-II-Änderungsrichtlinie (Art. 35b Abs. 1 i. V. m. Art. 35 Abs. 1, Art. 144a Abs. 3, Art. 246a Abs. 4), passt aber häufig nicht zu den

unternehmensinternen Planungs- und Berichtsprozessen der Versicherungsunternehmen, insbesondere bei komplexen Gruppenstrukturen (§ 275a Abs. 1 Satz 3 VAG-E). Aufgrund der hohen Berichtsichte im ersten Quartal (u. a. Jahresabschluss, Solvency-II-Reporting) erfolgen die mittelfristigen unternehmensinternen Planungsprozesse häufig zu einem späteren Zeitpunkt. Die Ergebnisse gehen aber in Teilen in den LRMP ein. Es sollte daher, analog zum ORSA-Prozess, den Unternehmen überlassen bleiben, zu welchem Stichtag sie den LRMP erstellen. Dies sollte im Gesetzentwurf klargestellt werden. Ein individueller Stichtag schließt nicht aus, dass der LRMP den Aufsichtsbehörden als Teil der jährlichen aufsichtlichen Informationen übermittelt wird.

Zusätzlich fordert § 26b Abs. 3 VAG-E, dass der LRMP unverzüglich nach zwischenzeitlich gegebenenfalls erforderlichen Aktualisierungen der Aufsichtsbehörde übermittelt werden soll. Im Hinblick auf die erforderliche kurzfristige 3-Monatsliquiditätsprognose könnte ein weites Verständnis dazu führen, dass alle drei Monate ein aktualisierter LRMP an die Aufsichtsbehörde übermittelt werden muss. Dies widerspräche der Solvency-II-Richtlinie, die explizit in Art. 35b Abs. 1 die jährliche Übermittlung („in jährlichen oder längeren Intervallen“) betont. Dies deckt sich zudem mit dem Verständnis der EIOPA (vgl. Art. 9 sowie Erläuterung auf Seite 15 des [„EIOPA final report on draft RTS on liquidity risk management plans“](#)). Im genannten RTS selbst wird ausgeführt, dass mit Aktualisierungen „any significant change in the liquidity risk profile of the undertaking or any major external development affecting significantly the relevance of the content of the liquidity risk management plan“ (vgl. Seite 15) gemeint ist. Dies sollte auch im Gesetzentwurf klargestellt werden.

- Um einen unternehmensindividuellen Stichtag und regelmäßig ein jährliches Intervall für die Übermittlung des LRMP an die Aufsichtsbehörden sicherzustellen, sollten folgende Ergänzungen in § 26b Abs. 3 VAG-E aufgenommen werden: „Versicherungsunternehmen legen, unabhängig vom gewählten Stichtag, den Liquiditätsrisikomanagementplan jährlich innerhalb der ersten 16 Wochen eines Geschäftsjahres und unverzüglich nach zwischenzeitlich gegebenenfalls erforderlichen Aktualisierungen aufgrund einer wesentlichen Änderung des Liquiditätsrisikoprofils des Unternehmens oder jeder wesentlichen externen Entwicklung, die erhebliche Auswirkungen auf die Relevanz des Inhalts des Liquiditätsrisikomanagementplans hat, der Aufsichtsbehörde vor.“

#### **4. Anmerkungen zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Durch die Änderungen in der Satzung der BaFin in Art. 7 VSAAG wird dem Geschäftsbereich Abwicklung die Aufgaben der Abwicklungsbehörde nach dem VSAG übertragen. Art. 3 Abs. 3 IRRD gibt aber auch die Möglichkeit, dass die Abwicklungsbehörde im Bereich der Versicherungsaufsicht angesiedelt wird. Dies selbstverständlich unter Berücksichtigung der von der IRRD geforderten strukturellen Vorgaben zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Denn die Anwendung der IRRD setzt hinreichendes Know-how im Versicherungsgeschäft voraus, wie der Gesetzentwurf auch an vielen Stellen zeigt. Als Beispiel sei auf die Abgrenzung zwischen der IRRD und den Regelungen zu nationalen Sicherungssystemen für Versicherungen verwiesen, die nach § 47 Abs. 5 VSAG entscheidend dafür sein wird, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt oder nicht. Gleiches gilt für die Regelungen zur Planung und zur Beseitigung etwaiger Abwicklungsmängel, die ebenfalls spezifische Versicherungsexpertise voraussetzen.

→ Die Abwicklungsbehörde sollte im Bereich der Versicherungsaufsicht angesiedelt werden.

Berlin, den 19. Mai 2026

## Anhang

## A1 Zusätzliche Änderungsvorschläge zum VAG

Paragraph VAG	Thema	Kommentar
§ 15 Abs. 2	Verbot versicherungsfremder Geschäfte	<p>Art. 15 VAG setzt Art. 18 der Solvency-II-Richtlinie um, bleibt dabei in Abs. 2, die Rückversicherung betreffend, jedoch hinter den Möglichkeiten der Richtlinie zurück. Wir regen eine Eins-zu-Eins-Umsetzung von Art. 18 Abs. 1 Buchst. b) der Richtlinie an.</p> <p>Soweit § 15 Abs. 2 VAG die Zulässigkeit auf „die Funktion und die Tätigkeiten als Holdinggesellschaft in Bezug auf Unternehmen der Finanzbranche“ beschränkt, bleibt er damit hinter den Möglichkeiten von Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Solvency-II-Richtlinie zurück</p> <p>Art. 18 Abs. 1 Buchst. b lässt darüber hinaus zu, dass dem Rückversicherer selbständig nebeneinander sowohl „Funktionen einer Holdinggesellschaft“ als auch „Tätigkeiten des Finanzsektors“ erlaubt werden können.</p> <p>In der Praxis führt dies zu einer nicht nachvollziehbaren Einschränkung der Möglichkeiten von Rückversicherungsunternehmen, als Holdinggesellschaft Dienstleistungen an ihre Gruppenmitglieder zu erbringen: Häufig sind Muttergesellschaften gleichzeitig als gruppeninterner Rückversicherer tätig und sind dann beschränkt, beispielsweise IT-Dienstleistungen für die Gruppe zu erbringen, soweit die Empfänger der Dienstleistungen nicht Unternehmen der Finanzbranche i. S. v. § 2 III FKAG, sondern beispielsweise gruppeninterne Service-Gesellschaften sind. Wir regen eine Eins-zu-Eins-Umsetzung an.</p>
§ 35 Abs. 1 Nr. 10	Einbeziehung der DORA-Anforderungen in die Jahresabschlussprüfung	Der Abbau nationaler Bürokratie ist dringend geboten, um Versicherungsunternehmen zu entlasten und Raum für notwendige unternehmerische Flexibilität zu gewähren. Ein wesentlicher Pfeiler ist

		<p>dabei auch die Umsetzung von EU-Recht unter Verzicht auf nationale Verschärfungen. Insbesondere belastend ist hier die auf nationaler Ebene in § 35 Abs. 1 Nr. 10 VAG durch das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG) verankerte Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des Digital Operational Resilience Act (DORA). Eine jährliche Prüfung der Einhaltung der operationellen Resilienz ist mit hohen Kosten ohne entsprechenden Erkenntnisgewinn für die Unternehmen verbunden. Mit dem neuen § 35a VAG steht der Aufsicht bereits ein Instrument zur Verfügung, um bei Bedarf individuell eine Prüfung der DORA-Umsetzung zu veranlassen. Reguläre, wiederkehrende DORA-Prüfungen sind – wie zuvor bei den VAIT – nicht erforderlich. Daher sollte auch auf nationaler Ebene eine DORA-Prüfung nicht Pflichtbestandteil der Jahresabschlussprüfung sein.</p> <p>Die Einbeziehung der DORA-Anforderungen in die Jahresabschlussprüfung nach § 35 Abs. 1 Nr. 10 VAG ist ein Fall von nationalem Gold-Plating und sollte gestrichen werden.</p>
<p>§ 67 Abs. 1 Satz 1</p>	<p>Niederlassungspflicht für nicht äquivalent beaufsichtigte Drittstaaten-Rückversicherer</p>	<p>Die Erlaubnis- und Niederlassungspflicht für (Rück-) Versicherung mit Sitz in einem als nicht äquivalent anerkannten Drittstaat ist ein Fall von Gold-Plating. Die Erlaubnispflicht nach Art. 162 der Solvency-II-Richtlinie erstreckt sich ausdrücklich nicht auf (Rück-) Versicherungsunternehmen, die ausschließlich Rückversicherungstätigkeiten ausüben. Die Ausnahme von der Erlaubnis- und Niederlassungspflicht nach § 67 Abs. 1 Satz 2 VAG greift nur für (Rück-) Versicherer mit Sitz in den USA, der Schweiz oder auf Bermuda. Die über europäische Vorgaben hinausgehende Gesetzeslage schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Rückversicherer und schadet dem Renommee des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Das Erlaubnis- und Niederlassungserfordernis für Rückversicherer in Drittstaaten erschwert die erforderliche Risikodiversifikation im Wege der Retrozession. Die vom Gesetz geforderte Gleichwertigkeit der Finanzaufsicht hat sich aufgrund der praktisch zum</p>

		<p>Erliegen gekommenen Prüfungs- und Entscheidungsprozesse im Hinblick auf weitere Jurisdiktionen als nicht praktikabel erwiesen. Gleichzeitig konterkariert der beschränkte Marktzugang für nicht äquivalent beaufsichtigte Drittstaaten-Rückversicherer die Forderung nach Beseitigung von Marktzugangshemmnissen in anderen Jurisdiktionen.</p> <p>Die nach § 67 Abs. 1 Satz 1 VAG bestehende Erlaubnis- und Niederlassungspflicht für (Rück-) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, die in Deutschland Rückversicherungsgeschäft betreiben wollen, sollte daher gestrichen werden.</p>
<p>§ 129 Abs. 3</p>	<p>Elektronische Treuhänderzustimmung</p>	<p>Mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung sollte ein Treuhänder die Möglichkeit haben, einer Verfügung nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch zuzustimmen. Dies sollte mittels einer einfachen elektronischen Signatur möglich sein. Mit Änderung des § 126 Abs. 2 VAG haben die Unternehmen bereits die Möglichkeit, das Vermögensverzeichnis der BaFin elektronisch ohne qualifizierte elektronische Signatur an die Aufsicht zu übermitteln, worauf im Merkblatt der BaFin zur elektronischen Einreichung des Sicherungsvermögensverzeichnisses explizit hingewiesen wird. Aufgrund dieses Umstandes und wegen der erheblichen Kosten, die mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift (7,50 Euro pro Unterschrift, die der Anfordernde zahlt) verbunden sind, sollte auch beim Treuhänder auf eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieterakkreditierung verzichtet und eine einfache elektronische Signatur als ausreichend erachtet werden.</p> <p>Konsistent zur Änderung des § 129 Abs. 4 VAG sollte § 129 Abs. 3 VAG daher wie folgt ergänzt werden: <i>„Der Treuhänder kann einer Verfügung nur schriftlich <u>oder elektronisch zustimmen</u>; soll ein Gegenstand im Vermögensverzeichnis gelöscht werden, so genügt es, dass der Treuhänder neben oder unter den Lösungsvermerk seinen Namen schreibt <u>oder diesen mit seiner einfachen elektronischen Signatur versieht</u>.“</i></p>

<p>§ 293 Abs. 5</p>	<p>Einbeziehung von Versicherungs-Holdinggesellschaften in den DORA-Anwendungsbereich</p>	<p>Versicherungs-Holdinggesellschaften sind keine Risikoträger, weshalb eine Einbeziehung in den Anwendungsbereich von DORA – auch unter der Prämisse des vereinfachten Risikomanagementrahmens – nicht geboten erscheint.</p> <p>§ 293 Abs. 5, welcher als nationales Gold-Plating durch das FinmadiG eingeführt wurde, sollte gestrichen werden.</p>
<p>§ 312 Abs. 7</p>	<p>Rangfolge der Eigenmittelbestandteile untereinander in der Insolvenz</p>	<p>Der Gesetzesvorschlag hält fest, dass Forderungen aus Eigenmittelbestandteilen erst nach allen anderen Forderungen berichtet werden. Es fehlt allerdings an der gesetzlichen Regelung der Rangfolge der verschiedenen Eigenmittelbestandteile untereinander in der Insolvenz. Im Bankaufsichtsrecht ergibt sich diese Regelung für entsprechende Eigenkapitalbestandteile der Banken aus § 46f Abs. 7a Satz 5 KWG.</p> <p>Die klare gesetzliche Regelung der Rangfolge in der Insolvenz ist erforderlich, um die Einhaltung des „No Creditors Worse Off“-Grundsatzes im Rahmen von Maßnahmen nach dem VSAAG-E, besonders bei einer Herabschreibung nach § 102 Abs. 1 VSAAG-E, rechtssicher einhalten zu können.</p> <p>Die insolvenzrechtliche Rangfolge innerhalb der Eigenmittelinstrumente ergibt sich ohne eine Regelung in § 312 Abs. 7 VAG aus den allgemeinen Insolvenzregelungen. Bei nachrangigen Anleihen gilt demnach der Rang in der Insolvenz, der vertraglich in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. Die Rangregelungen entsprechen den Anforderungen, die für die Qualitätsklassen der jeweiligen Eigenmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/35 („DVO“) festgehalten sind. Für Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 ergibt sich damit aus Art. 71 Abs. 1 Nr. ii DVO, dass diese nachrangig gegenüber Eigenmitteln der niedrigeren Qualitätsklassen 2 und 3 sein müssen. Allerdings sehen die Anforderungen für Eigenmittel der Qualitätsklasse 2 nicht vor, dass diese nachrangig gegenüber Eigenmitteln der Qualitätsstufe 3 sein müssen, vgl. Art. 73 Abs. 1 Buchst. a DVO. Dementsprechend enthalten</p>

		<p>nachrangige Anleihen, die als Eigenmittel der Qualitätsstufe 2 anerkannt sind, in Deutschland üblicherweise keinen Nachrang gegenüber Eigenmitteln der Qualitätsstufe 3. Sofern ein Vorrang von Tier 3 zu Tier 2 aus Sicht des Gesetzgebers gewollt ist, sollte dies sowohl für Zwecke der Abwicklung als auch der Insolvenz explizit gesetzlich geregelt werden, und damit deutschen Emittenten auch vor der Rückzahlung sämtlicher aktuell ausstehender Tier 2 Instrumente die Emission von zu Tier 2 vorrangigem Tier 3 auch zu ermöglichen. Ohne weitere Regelung in § 312 Abs. 7 VAG-E ergibt sich daraus, dass Forderungen aus nachrangigen Anleihen, die als Eigenmittel der Qualitätsstufe 2 oder 3 anerkannt sind, in der Insolvenz den gleichen Rang einnehmen. Konsequenz daraus wäre, dass die Eigenmittel der Qualitätsstufen 2 und 3 im Rahmen der Maßnahmen unter dem VSAAG-E, insbesondere bei Herabschreibung nach § 102 Abs. 1 VSAAG-E, gleichbehandelt werden müssten.</p> <p>Eine Rangfolge der Eigenmittelbestandteile untereinander ergibt sich nicht aus § 102 Abs. 1 VSAAG-E selbst. Diese Regelung stellt gerade auf die „Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens“ und begründet keine eigene (abweichende) Regelung zur Rangfolge im regulären Insolvenzverfahren. Entsprechend der Anforderungen zum Nachrang der Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 aus der DVO wird im § 102 Abs. 1 Nr. 1 VSAAG-E Gesetz festgehalten, dass Eigenmittel der aufsichtsrechtlichen Qualitätsklasse 1 als Erstes herabgeschrieben werden. Eine Rangfolge der Herabschreibung der Eigenmittel der niedrigeren Qualitätsklassen 2 und 3 ergibt sich insofern aber gerade nicht. Vielmehr ist in § 102 Abs. 1 Nummern 2 und 3 VSAAG-E nicht jeweils festgehalten, dass diese Eigenmittel als Zweites und als Drittes herabgeschrieben werden, so dass es insofern wiederum auf die Rangfolge im regulären Insolvenzverfahren ankommt. § 102 Abs. 1 VSAAG-E folgt dem Wortlaut des Art. 38 IRRD. Auch die Gesetzesbegründung stellt darauf ab, ob die</p>
--	--	---

		<p>berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im gleichen Insolvenzrang stehen. Aus der Reihenfolge der Auflistung der Eigenmittel ergibt sich insofern kontraintuitiv nicht die Rangfolge zwischen den Eigenmitteln der Qualitätsklassen 2 und 3, in der eine Herabschreibung bzw. Berücksichtigung der verschiedenen Eigenmittel erfolgt.</p> <p>Schon für Zwecke der Rechtssicherheit sollte deshalb eine insolvenzrechtliche Rangfolge der Eigenmittelinstrumente der verschiedenen Qualitätsklassen aufgenommen werden. Sollen Eigenmittel der Qualitätsklasse 2 im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens gleichrangig mit Eigenmitteln der Qualitätsklasse 3 sein – entsprechend der Regelungen in der DVO – sollte dies eindeutig gesetzlich geregelt werden. In diesem Fall müssten in dem Vorschlag zu § 312 Abs. 7 VAG die Nummern 1 und 2 verbunden werden, um einen insolvenzrechtlichen Gleichrang herzustellen (siehe Alternativvorschlag untenstehend). Entscheidend ist eine klare Einheitlichkeit der Reihenfolge der Gläubigerbefriedigung im Insolvenzverfahren und der umgekehrten Herabschreibungsreihenfolge nach dem VSAAG-E, schon um dem Grundsatz des „No Creditors Worse Off“ rechtssicher entsprechen zu können. Auch dafür erscheint eine gesetzliche Regelung der Reihenfolge von Eigenmittelinstrumenten im Insolvenzverfahren in § 312 Abs. 7 VAG geboten. Diese hätte zudem den Vorteil, dass sie unabhängig von den in den einzelnen Instrumenten vorgesehenen vertraglichen Rangregelungen wäre und so mit einer klaren und eindeutigen gesetzlichen Regelung sowohl in einer Insolvenz als auch in einer Abwicklung die Rechtssicherheit erhöhen würde.</p> <p><b>Vorschlag zu § 312 Abs. 7</b> (änderungsmarkiert zum Gesetzentwurf der Bundesregierung):</p> <p>„(7) In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes genannten Unternehmens werden Forderungen aus</p>
--	--	--

		<p>Bestandteilen von Eigenmitteln im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 25 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes erst nach allen anderen Forderungen berichtigt. Dies gilt <del>auch, sofern</del> <u>unabhängig davon, in welcher Höhe</u> diese Eigenmittelbestandteile <del>nur teilweise</del> als Eigenmittel anerkannt sind. Andere Forderungen im Sinne des Satzes 1 sind auch Forderungen, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, der sie mit Forderungen aus Eigenmittelbestandteilen <del>gleich-</del> <u>stellt.</u> <u>Forderungen aus Eigenmittelbestandteilen werden in folgender Reihenfolge berichtigt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Forderungen aus Eigenmittelbestandteilen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 28 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes, jeweils unabhängig davon, in welcher Höhe diese Eigenmittelbestandteile als Eigenmittel anerkannt sind;</u></li> <li>2. <u>Forderungen aus Eigenmittelbestandteilen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 27 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes, jeweils unabhängig davon, in welcher Höhe diese Eigenmittelbestandteile als Eigenmittel anerkannt sind;</u></li> <li>3. <u>Forderungen aus Eigenmittelbestandteilen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 26 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes, jeweils unabhängig davon, in welcher Höhe diese Eigenmittelbestandteile als Eigenmittel anerkannt sind.</u></li> </ol> <p><b>Alternativvorschlag</b> (änderungsmarkiert zum Gesetzentwurf der Bundesregierung):</p> <p>„(7) In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes genannten Unternehmens werden Forderungen aus Bestandteilen von Eigenmitteln im Sinne von § 2</p>
--	--	---

		<p>Absatz 2 Nummer 25 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes erst nach allen anderen Forderungen berichtigt. Dies gilt <del>auch, sofern</del> <u>unabhängig davon, in welcher Höhe</u> diese Eigenmittelbestandteile <del>nur teilweise</del> als Eigenmittel anerkannt sind. Andere Forderungen im Sinne des Satzes 1 sind auch Forderungen, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, der sie mit Forderungen aus Eigenmittelbestandteilen <del>gleichstellt.</del> <u>gleich oder schlechter stellt. Forderungen aus Eigenmittelbestandteilen werden in folgender Reihenfolge berichtigt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <u>Forderungen aus Eigenmittelbestandteilen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummern 27 und 28 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes, jeweils unabhängig davon, in welcher Höhe diese Eigenmittelbestandteile als Eigenmittel anerkannt sind;</u></li><li>2. <u>Forderungen aus Eigenmittelbestandteilen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 26 des Versicherungs-Sanierungs-und-Abwicklungs-Gesetzes, jeweils unabhängig davon, in welcher Höhe diese Eigenmittelbestandteile als Eigenmittel anerkannt sind.“</u></li></ol>
--	--	--

## A2 Weitere Anmerkungen und redaktionelle Hinweise zum Gesetzentwurf

Paragraph VSAG-E / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
<b>VSAG (Artikel 1 VSAAG)</b>			
4	3 (5), (6)	Organisatorische Vorkehrungen; Zusammenarbeit innerhalb der Bundesanstalt	Um die strukturelle und organisatorische Eigenständigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 zu gewährleisten, sieht § 4 Abs. 4 in Umsetzung des Art. 3 Abs. 5 IRRD die Veröffentlichung interner Vorschriften zur Verhinderung von Interessenkonflikten, Berufsgeheimnis und Informationsaustausch zwischen den einzelnen Funktionsbereichen vor. Sinnvoll wäre überdies, im Einklang mit Art. 3 Abs. 3 und 6 IRRD eine Pflicht zum Informationsaustausch zu statuieren. Insbesondere im Hinblick auf die Abwicklungsplanung besteht ansonsten die Gefahr, dass die Abwicklungsbehörde bei den Versicherungsunternehmen Informationen anfragt, die der Aufsichtsbehörde bereits vorliegen.
15	5 (7), (10)	Bewertung und Umsetzung von präventiven Sanierungsplänen durch die Unternehmen	Maßnahmen, die zwar im präventiven Sanierungsplan enthalten sind, aber nicht als Abhilfemaßnahme bzw. aus anderen Gründen als finanzielle Schwierigkeiten ergriffen werden, sollten nicht anzeigepflichtig gemäß Abs. 4 sein.  In Abs. 5 ist das Verhältnis zu dem realistischen Sanierungsplan gemäß § 134 VAG unklar, ebenso die Frage, welcher der beiden Pläne eigentlich umgesetzt werden muss. Nach unserem Verständnis ist der realistische Sanierungsplan vorrangig. Bei dessen Erstellung können mitunter

Paragraph VSAG-E / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			ausgewählte Inhalte des präventiven Sanierungsplans verwendet werden.
35	n/a	Informations- übermittlung Dritter	Die Pflicht zur Beschreibung kritischer Interdependenzen resultiert aus Art. 9 IRRD. Der nationale Entwurf ergänzt, dass die Abwicklungsbehörde hierfür Informationen unmittelbar von Dritten einholen kann. Die Mitwirkung gemäß Art. 12 IRRD beschränkt sich auf das Unternehmen bzw. die Unternehmensgruppe selbst.
50	22, 54 (3)	Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung	Eine Erläuterung der Haftungsregelung in § 50 Abs. 1 Nr. 5 VSAG-E wäre wünschenswert. Was ist die Grundlage der Haftung und welche Personen kommen hier in Betracht? Dient die Regelung nur der Klarstellung, dass die Abwicklung anderweitig bestehende Haftungen nicht aushebelt oder soll hier eine weitergehende Haftung geschaffen werden?
54		Bestellung und Kosten des Bewerter	Ausdrückliche Regelung der Kostentragung durch das Unternehmen. Bei letzterem kann insbesondere die vollständige Kostentragung durch das betroffene Unternehmen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Der Verband regt an, klarzustellen, dass die Kosten transparent und verhältnismäßig sein müssen und ggf. eine Überprüfungsmöglichkeit bei außergewöhnlicher Kostenhöhe gegeben sein sollte.
62		Übertragung	Wie ist das Verhältnis zwischen § 62 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) VSAG-E und §§ 222b und 222c VAG-E? Können dies zwei verschiedene Anordnungen sein?

Paragraph VSAG-E / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
65		Ausgleichs- verbindlichkeit	Wie ist das Verhältnis der Ausgleichs- verbindlichkeit des Erwerbers gegen das übertragende Unternehmen und dem Anspruch auf Ausgabenerstattung gegen den Erwerber gemäß § 57 VSAG-E?
85		Unternehmens- veräußerung	Was bedeutet „kommerzielle Bedingun- gen“ im deutschen Recht? Bedeutet dies eine Übertragung zu Marktwert?
118		Befugnis zur Aussetzung vertrag- licher Pflichten	Ebenso wie in § 117 dürfte es sinnvoll sein, einheitlich von Leistungspflichten statt Lieferverpflichtungen zu sprechen.
<b>Änderung des VAG (Art. 2 VSAAG)</b>			
222	n/a	Sicherungsfall	Der in Abs. 1 Nr. 2 geregelte Vorrang aufsichtsrechtlicher und privatwirt- schaftlicher Maßnahmen vor dem Einsatz des Sicherungsfonds ist zu begrüßen. Nicht nachvollziehbar ist dagegen, dass die Beurteilung dieser Frage in das Ermessen der Abwick- lungsbehörde gestellt wird. Über die Eignung von aufsichtsbehördlichen Maßnahmen zur Abwendung einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit oder (drohenden) Überschuldung kann nur die Aufsichtsbehörde eine sinnvolle Entscheidung treffen. Zudem sollte in diesem Zusammenhang klargestellt werden, dass alle der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehenden Instrumente in die Betrachtung einbezogen werden. Das schließt bei der Schieflage eines Lebensversicherers z. B. Maßnahmen nach § 314 Abs. 2 VAG ein.  Abs. 3 sieht für nicht dem VSAG unter- liegende Unternehmen bei der Prüfung der Frage, ob die Mittel des

Paragraph VSAG-E / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			Sicherungsfonds ausreichen, die Berücksichtigung der Auswirkungen einer Herabsetzung nach § 222h VAG-E vor. Das gleiche muss auch für Unternehmen im Anwendungsbereich des Abs. 2 gelten.
222b	n/a	Übertragung auf den Sicherungsfonds LV	Die Übertragung der Anordnungsbefugnis auf die Abwicklungsbehörde wird laut Begründung mit dem Ziel gerechtfertigt, Doppelstrukturen zu vermeiden. Das ist nicht nachvollziehbar. Die Zuständigkeitsbereiche von Abwicklungs- und Aufsichtsbehörde sind klar abgegrenzt. Wird eine Bestandsübertragung aufgrund eines öffentlichen Interesses als Abwicklungsmaßnahme angeordnet, ist die Abwicklungsbehörde Herrin des Verfahrens. Ist das – wie nach § 222b VAG-E vorausgesetzt – nicht der Fall, sollte die Anordnung in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde fallen. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, wie die Zuständigkeitsverlagerung zur Abwicklungsbehörde zur Bürokratieentlastung beitragen soll.
222f	n/a	Unterstützung privatwirtschaftlicher Verkauf	Abs. 1 sieht nur eine Unterstützung in Gestalt des Ausgleichs einer Unterdeckung des Versicherungsbestandes mit Mitteln des Sicherungsfonds vor. Auch hier muss eine faire Lastenverteilung sichergestellt werden, indem die Versicherungsnehmer einen angemessenen zumutbaren Teil des Verlusts durch eine Herabsetzung der Verpflichtungen nach Maßgabe des § 222h VAG-E tragen.

Paragraph VSAG-E / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
222i	n/a	Ausgleich zwischen Sicherungsfonds und Unternehmen	Falls an der Überführung des No-Creditor-Worse-Grundsatzes in das Aufsichtsrecht festgehalten wird, sollte die Abwicklungsbehörde sicher- stellen, dass eine mögliche Schlechter- stellung nach Möglichkeit von vornhe- rein vermieden wird (z. B. durch Über- tragung von Vermögenswerten, die zur Sicherstellung des bevorrechtigten Zu- griffs der Versicherungsnehmer auf das Sicherungsvermögen nicht benötigt werden).
<b>Weitere Änderung des VAG (Art. 3 VSAAG)</b>			
1, 7, 320		Redaktionelle Verweise auf die Sicherungsfonds	Die Verweise beziehen sich noch auf § 223 VAG, infolge der Reform werden die Sicherungsfonds künftig in § 221a geregelt.
15c	29b	Einstufungsprozess	Abs. 4 der Richtlinie zum Zeitpunkt der Einstufung als SNCU nicht in VAG-E übernommen. Der Klarheit halber sollte die Regelung bzgl. der Bestätigung vor Ablauf der zweimonatigen Frist durch die Aufsichtsbehörde auch ins VAG übernommen werden.  Abs. 6 der RL: Satz 1, wonach SNCU- Status bis zur Beendigung Abs. 6 beibehalten wird wurde nicht in VAG-E übernommen, zur Klarstellung sollte diese Regelung nach auch ins VAG übernommen werden.
15e	29d	Genehmigungs- bedürftige Proportionalitäts- maßnahmen	Abs. 1: Der Verweis auf „§ 77 Absatz 4b“ müsste lauten „§77 Absatz 6“  Abs. 3: Anders als in der Richtlinie ist eine Information über die Genehmi- gung nicht explizit vorgesehen, zur Klarstellung sollte diese Regelung auch

Paragraph VSAG-E / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			ins VAG übernommen werden; Abs. 4 zum Widerruf der Genehmigung sieht entgegen der Richtlinie keine Begründung oder Schriftform vor.
24	41 (2a)	Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselauf- gaben wahrnehmen	In § 24 Abs. 3a wird ausschließlich von Mitgliedern des Vorstands gesprochen, während in der Richtlinie von Mitglie- dern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans gesprochen wird.
40b	51	Anforderungen an den zweiten Teil des Solvabilitäts- und Finanzberichts	Abs. 8: Redaktioneller Fehler – die an- gepasste Formulierung „...den in § 341 genannten Mechanismus zur schritt- weisen Einführung der Extrapolation nach § 341“ enthält eine Dopplung von „§ 341“.
89		Ausschluss von Kündigungsrechten bei Eigenmittel- instrumenten	Das VSAAG sollte genutzt werden, um zusätzliche Rechtssicherheit für Eigen- mittelbestandteile nach der Delegierten Verordnung (DVO) zu schaffen. Eigenmittelbestandteile nach den Regelungen unter Art. 71 ff DVO müssen insbesondere den nach europäischem Recht vorgegebenen Anforderungen an die Dauerhaftigkeit der Eigenmittelbestandteile entspre- chen. Entsprechend der Regelung in § 10 Abs. 5 KWG, für aufsichtsrecht- liche Eigenmittel von Banken nach Art. 72 der Verordnung (EU) 575/2013, sollte deshalb zusätzliche Rechts- sicherheit für diese Eigenmittel- bestandteile bei Versicherungen gewährleistet werden. Dazu sollte aus- drücklich geregelt werden, dass bestimmte allgemeine ordentliche und außerordentliche Kündigungsrechte bei Eigenmittelbestandteilen

Paragraph VSAG-E / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			<p>ausgeschlossen werden können. Eine § 10 Abs. 5 KWG entsprechende Regelung könnte als zusätzlicher Abs. 7 in § 89 VAG aufgenommen werden und sollte insbesondere die Kündigungsrechte nach §§ 313, 314, 489 und 490 BGB sowie das Verbot des Aufrechnungsverbots nach dem Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, § 309 Nr. 3 BGB, erfassen. Eine Formulierung könnte lauten: „§ 309 Nummer 3 und die §§ 313, 314, 489, 490, 723 bis 725, 727 und 728 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die §§ 132 bis 135 des Handelsgesetzbuchs sind nicht anzuwenden, wenn Zweck einer Kapitalüberlassung die Überlassung von Eigenmitteln ist.“</p> <p>Wünschenswert wäre darüber hinaus der deutlich weitergehende Schritt des allgemeinen Ausschlusses der Anwendbarkeit der AGB-Kontrolle auf Eigenmittelinstrumente, zumindest auf solche, die ausschließlich bei institutionellen Investoren platziert wurden.</p>
93	96	Einstufung bestimmter Eigenmittelbestandteile	Statt "Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen" verweist der Gesetzentwurf nur auf "Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit".
118	122	Kalibrierungsstandards (Dynamische VA)	§ 118 Abs. 5 VAG-E sieht vor, dass die <b>Aufsichtsbehörde</b> Versicherungsunternehmen die Anwendung einer dynamischen Volatilitätsanpassung in ihrem internen Modell nur dann erlauben kann, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind. Damit soll Art. 122 Abs. 5 der Solvency-II-Richtlinie umgesetzt

Paragraph VSAG-E / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			<p>werden, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, die Anwendung einer dynamischen Volatilitätsanpassung zu gestatten, wenn diese beiden Bedingungen erfüllt sind. Der Verband begrüßt, dass diese Möglichkeit grundsätzlich genutzt werden soll. Wenn der Gesetzgeber aus guten Gründen diese Entscheidung getroffen hat, sollte die Aufsichtsbehörde aber anschließend nicht den Freiraum erhalten, die Anwendung einer dynamischen Volatilitätsanpassung zu verweigern, obwohl die einschlägigen Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>§ 118 Abs. 5 VAG-E sollte daher so formuliert werden, dass die Aufsichtsbehörde die Anwendung einer dynamischen Volatilitätsanpassung erlaubt, wenn die beiden dort genannten Bedingungen erfüllt sind.</p>
134	5 (8) IRRD	Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung	<p>Die Regelung dient unter anderem der Umsetzung von Art. 5 Abs. 8 Unterabs. 2 IRRD und soll sicherstellen, dass bei einem Verstoß gegen die Solvabilitätskapitalanforderung angemessene Abhilfemaßnahmen im Einklang mit dem präventiven Sanierungsplan durch das Unternehmen ergriffen werden. Diese Vorgabe wird auf den allgemeinen Sanierungsplan nach § 26 Abs. 1a ausgeweitet. Hier erscheint es sinnvoller, wenn Maßnahmen im Einklang mit dem realistischen Sanierungsplan statt dem präventiven bzw. allgemeinen Sanierungsplan stehen. Der realistische Sanierungsplan kann ggf. Maßnahmen aus dem</p>

Paragraph VSAG-E / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			präventiven oder allgemeinen Sanierungsplan übernehmen, sofern deren Maßnahmen für das dann eingetretene spezifische Krisenszenario geeignet sind. Zudem ist die Begründung zum Fristbeginn unklar. Die Frist kann erst beginnen, wenn das Versicherungsunternehmen Kenntnis von der (drohenden) Nichtbedeckung erhält.
137	Art. 136a, 141 Solv. II	Fortschreitende Verschlechterung der Solvabilitätssituation	Der Gesetzentwurf setzt Eingriffsrechte der Aufsichtsbehörde bei einer sich verschlechternden Solvabilitätssituation um. Zeitlich knüpfen diese jedoch an zwei unterschiedliche Stadien an – vor und nach einem SCR-Bruch. Wir regen an, die Eingriffsbefugnisse in zwei Paragraphen zu regeln, wie dies auch in der Solvency-II-Richtlinie der Fall ist.
245b		Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen auf Gruppenebene	Redaktionell: Abs. 1 stellt auf Voraussetzungen aus Abs. 2–8 ab, Voraussetzungen aber nur in Abs. 2-4.
275a	246a (1), 246b	Liquiditätsrisikomanagement auf Gruppenebene	Art. 246 Abs. 2 und 3 sind in § 26b Abs. 5 und 6 umgesetzt. Demnach hat jedes Versicherungsunternehmen die Teile des Liquiditätsrisikomanagementplans, die sich auf die gesamte Gruppe und das eigene Unternehmen beziehen, der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von § 26b Abs. 3 vorzulegen. Der Verband schlägt vor, dass die Verpflichtung zu Vorlage nur beim obersten gruppenverantwortlichen Unternehmen liegt.
277	256	Bericht über Solvabilität und Finanzlage der Gruppe	Abs. 1 Satz 2 verweist unter anderem auf die §§ 40 bis 42 mit der Maßgabe, dass „... der in § 40 Absatz 2 Nummer 1 angesprochene erste Teil

Paragraph VSAG-E / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			nicht erforderlich ist...“. Da § 40a die Anforderungen an diesen ersten Teil regelt, sollte klargestellt werden, dass § 40a auf Gruppenebene nicht anzuwenden ist.
350	308b (c)	Gruppenvorschriften	In Abs. 3 sollte es statt „falsch dargestellt wird“ besser „nicht richtig abgebildet wird“ heißen (wie in der deutschen Fassung der Richtlinie). Es geht hier nicht darum, dass das Versicherungsunternehmen etwas Falsches oder Unzulässiges machen würde, sondern nur darum, dass die sich durch Anwendung der Regeln ergebende Abbildung die Lage nicht gut beschreibt.
<b>Begründung A. Allgemeiner Teil</b>			
<b>4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft</b>			
		Nr. 4 (Seite 285), Nr. 10 (Seite 291),	Der initiale Aufwand von 80 Stunden pro Unternehmen für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsrisikoplans ist zu niedrig angesetzt. Gleiches gilt für den jährlichen Aufwand zur Überwachung, der mit nur 18 Stunden pro Unternehmen beziffert ist.
		Nr. 8 (Seite 286)	Der angesetzte einmalige Aufwand von 12 Stunden pro Unternehmen für die SFCR-Umstellung erscheint vor dem Hintergrund der üblichen Projektumfänge zu niedrig.
		Nr. 16 (Seite 288)	Der angesetzte Aufwand für den Nachweis zur Erfüllung der SNCU-Kriterien erscheint mit 24,78 Stunden im Vergleich zu 45,7 Stunden, die als Aufwand der Verwaltung für die Antragsprüfung angesetzt werden (siehe Nr. 2, Seite 306) sehr gering.

Paragraph VSAG-E / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			Gleichzeitig zeigt eine verbandsinterne Erhebung zu den Proportionalitätsmaßnahmen, dass die Zahl der Unternehmen, welche die Genehmigung zur Nutzung von Proportionalitätsmaßnahmen beantragen werden, voraussichtlich deutlich niedriger ist als die angegebenen 121 Unternehmen.
		Nr. 21 (Seite 293)	Die Annahme, dass in Jahren, in denen SNCU lediglich das QRT als zweiten Teil veröffentlicht, nur 5 % des ursprünglichen Aufwands verbleiben, erscheint deutlich zu niedrig angesetzt.
		Seite 293	Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Schätzung zu den Erleichterungen durch genehmigungspflichtige Proportionalitätsmaßnahmen sich nur auf die Häufigkeit der Überprüfung und ggf. Anpassung der internen Leitlinien sowie auf die Frequenz zu ORSA und RSR bezieht und die anderen Proportionalitätsmaßnahmen hinsichtlich der Kombination und Wahrnehmung der Schlüsselfunktionen, der Befreiung von der makroprudenziellen Analyse im ORSA, die Befreiung hinsichtlich der Erstellung eines kurzfristigen Liquiditätsrisikomanagementplans, oder die Ermittlung des besten Schätzwerts für bestimmte Lebensversicherungsverpflichtungen mittels vorsichtiger deterministischer Bewertung nicht berücksichtigt werden.
		292 Nr. 17	Hier wird von der Analyse der makroökonomischen Lage gesprochen, allerdings sind SNCU nur von der makroprudenziellen Analyse gemäß Art. 45 der Solvency-II-Richtlinie befreit.

## STELLUNGNAHME